

Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 26. Juli 2022 - öffentliche Sitzung (mit Hintergrundinformation)

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 07.07.2022

Auerkofener Graben - Niederschrift gibt Realität nicht wieder

Zum wiederholten Male während seiner Amtszeit kritisierte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm Inhalte der Niederschrift. In der vergangenen Gemeinderatssitzung vom 7. Juli sprach Schramm einen durch Starkregen verursachten Böschungsrutsch an der Straße Pötzmes-Auerkofen an (vergleiche „Überblick“ 2. Ausgabe 2022). Die Straßenböschung wurde bei der Sanierung breiter wiederhergestellt als ursprünglich, der Auerkofener Graben erstreckt sich in der Folge ganz offensichtlich nunmehr bogenförmig um die Böschung. Damit wurde auch ein angrenzender, gesetzlich vorgeschriebener Gewässerrandstreifen eines Landwirts durch diese Baumaßnahme verschmälert.

Nach dem Inhalt der Niederschrift soll Bürgermeister Stiglmaier erwidert haben, dass die Böschung wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht wurde. Das ist in jedem Fall eine für jedermann leicht ersichtliche und offensichtliche Diskrepanz zur Wirklichkeit vor Ort und entspricht auch nicht den eigenen Aufzeichnungen von ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm. Daher verweigerte er seine Zustimmung zur Genehmigung der Niederschrift vom 7.7.2022.

Schramm fordert Grundsatzbeschluss zur Vermeidung unbegründeter strafrechtlicher Verfolgung von Bürgern durch Gemeinde

Einen Antrag Schramms zur Geschäftsordnung folgte auf dem Fuß. Schramm hatte für die öffentliche Sitzung einen Antrag eingereicht, den der Bürgermeister allerdings in die nichtöffentliche Sitzung verschoben hat. Da Schramm nicht den geringsten Grund für eine Geheimhaltung des Gegenstands der Tagesordnung erkennen konnte, stellte er also den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Ohne dass der Bürgermeister auch nur ansatzweise einen Geheimhaltungsgrund oder überhaupt irgendeine Begründung dafür verlautbaren ließ, warum er der Meinung ist, dass der Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollte, stimmten Schramms Gemeinderatskollegen gegen die Aufnahme in öffentlicher Sitzung.

Schramm erwähnte, dass es bei seinem Antrag um einen Grundsatzbeschluss ginge, nach dem die Gemeinde solchen Bürgern, die sie strafrechtlich verfolgen lässt, deren Anwaltsgebühren ersetzt, wenn die Staatsanwaltschaft das durch die Gemeinde angestrebte Ermittlungsverfahren aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach §170 Abs. 2 der Strafprozessordnung einstellt, also sozusagen einen „Freispruch erster Klasse“ verfügt. Während die Gemeinde mit einer Vollkasko-Mentalität sich ihre Kosten aus der Gemeindekasse, also vom Bürger, ersetzen lässt, bleibt der durch die Gemeinde offensichtlich Geschädigte auf seinen Kosten sitzen. Das ist keine Fiktion, sondern ja tatsächlich kürzlich bei der durch die Gemeinde veranlassten strafrechtlichen Verfolgung von Gemeinderatsmitglied Schramm in seiner Funktion als Redakteur des ÖDP-Bürgerblatts bittere Realität gewesen. Der hatte, nun mit dem Stempel der Staatsanwaltschaft auch deutlich bestätigt, lediglich sein durch das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung geschütztes Recht auf freie Meinungsäußerung wahrgenommen.

Der im Voraus auf der Internetseite der ÖDP Attenhofen veröffentlichten und für jeden einsehbaren Begründung zum Antrag ist zu entnehmen, dass die gesamte Vorgehensweise, falls sich die Gemeinde nicht per Beschluss verpflichtet, in einem solchen Fall die der zu Unrecht beschuldigten Person entstandenen Kosten zu ersetzen, dazu geeignet ist, Bürger einzuschüchtern.

Hintergedanke des Antrags ist, dass, wenn sich der Gemeinderat bei einer derartigen schwerwiegenden Beschlussfassung auch Gedanken über eine Kostenerstattung im Falle einer Niederlage anstellen muss, dieser möglicherweise zukünftig nicht mehr ganz so leichtfertig und unbedarft agieren wird, wie das bei der Beschlussfassung zur strafrechtlichen Überprüfung von Inhalten des ÖDP-Bürgerblatts den Anschein erweckt hat.

Das Abstimmungsergebnis in der nichtöffentlichen Sitzung darf der Berichterstatter leider nicht verraten. Es obliegt dem Hüter der Geheimnisse, dem Bürgermeister von Attenhofen, diesen Beschluss, für den er keinen konkreten Geheimhaltungsgrund genannt hat, demnächst zu veröffentlichen. Vermutlich ist das Ergebnis aber nicht so besonders schwer zu erraten.

TOP 2 Bauantrag

Diskussion wegen Hochwasserschutz gibt Rätsel auf

TOP 2.1 Errichtung eines Wohnhauses mit Garage, Gemarkung Walkertshofen (Antrag auf Vorbescheid)

Ein Bauherr brachte einen Antrag auf Vorbescheid für den Bau eines Wohnhauses auf einem Grundstück ein, an dessen südlicher Grenze ein Entwässerungsgraben entlang führt. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Außenbereich dargestellt. In der Vergangenheit war der Gemeinderat mehrheitlich schon einmal der Meinung, dass die Errichtung eines Wohnhauses an dieser Stelle die Ablaufmulde für Hochwasser bei Starkregenereignissen verschmälern würde.



Bilder wie diese im Bereich der Spitzauer Straße in Walkertshofen sollten zukünftig der Vergangenheit angehören. Das verspricht ein Gutachten mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm wies darauf hin, dass der Flächennutzungsplan hier keine Rolle spiele, da es sich um eine Baulücke von weniger als 70 Metern handle, die rein nach dem Baugesetzbuch zu behandeln ist. Die Rechtsprechung sieht hier derartige Abmessungen klar als Baulücken.

Ferner verwies Schramm darauf, dass inzwischen die Gemeinde stromaufwärts ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem großen Fassungsvermögen auf der Grundlage eines Gutachtens errichtet habe. Sinn dieses Beckens ist es, Niederschlagswasser aufzufangen und gedrosselt abzugeben und somit die Unterlieger zu schützen. Insofern müsse die Hochwassersituation an dieser Stelle deutlich entschärft sein.

2. Bürgermeister Senger erwiderte daraufhin, dass sich die Hochwassersituation ganz im Gegenteil verschärft habe, da die Spitzauer Straße auf der Höhe des Schöfergrundstücks

abgesenkt worden sei und das Oberflächenwasser der Straße so gezielt ins Schöfergrundstück und darüber zum Ort des aktuellen Bauprojekts abgeleitet würde.

Nun, nach dem Gutachten ist es ja gerade Zweck des Hochwasserrückhaltebeckens genau das zu verhindern, dass das Niederschlagswasser aus dem Außeneinzugsgebiet überhaupt erst oberflächlich entlang der Spitzauer Straße fließt. Oder gibt es etwa ganz neue Erkenntnisse, die dem ÖDP-Gemeinderatsmitglied noch nicht bekannt sind und die Funktion des Hochwasserrückhaltebeckens in Frage stellen?

Mit einer Gegenstimme wurde die Bauvoranfrage abgelehnt und der Schwarze Peter ans Landratsamt weitergereicht.

1., 2. und 3. Bürgermeister diktieren Bedingungen für Bauleitplanung

TOP 3 Antrag auf Herbeiführung eines Aufstellungsbeschlusses zur Bauleitplanung für Grundstück, Gemarkung Walkertshofen

Die Aufstellung einer Bauleitplanung, an dessen Ende ein Bebauungsplan als Satzung im Gemeinderat festgezurr wird, beginnt mit dem sogenannten Aufstellungsbeschluss der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch, mit dem das Verfahren förmlich eröffnet wird.

Grundsätzlich genügt bei einem Aufstellungsbeschluss eine Vorlage mit grobem Planungszügen. Erst danach wird im Normalfall ein Vorentwurf erstellt. In der Regel wird hierzu ein externes Planungsbüro beauftragt. Erst hier werden die wesentlichen Inhalte der Bauleitplanung bezeichnet und beschrieben (z.B. Plan, Begründung).

Der Bürgermeister zeigten den bauwilligen Familienmitgliedern die eigenen Vorstellungen des 1., 2. und 3. Bürgermeisters für eine Planung für ein Baugebiet auf einer Fläche dieser Familie auf. Dies seien Forderungen der Gemeinde, so der Bürgermeister gegenüber Gemeinderat und den anwesenden Mitgliedern der bauwilligen Familie.

Dies kritisierte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm allerdings scharf. Er betonte, dass der 1., 2. und 3. Bürgermeister nicht berechtigt seien, die Gemeinde zu repräsentieren und gegenüber Bürgern als Gemeinde aufzutreten, insofern sie für die jeweiligen Inhalte nicht den eindeutigen, klaren und nachvollziehbaren Rückhalt des Gemeinderats hätten. Das sei hier nicht der Fall. Über die vom Bürgermeister vorgetragene Punkte sei im Gemeinderat bislang keine Mehrheitsmeinung ersichtlich, so dass die Rückendeckung des Gemeinderats fehle. Schramm machte auch deutlich, dass ein bloßer Aufstellungsbeschluss lediglich ausdrücke, dass der Gemeinderat eine Bauleitplanung befürwortet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer weiteren Verzögerung am 31.12.2022 der §13b des Baugesetzbuchs für ein beschleunigtes Verfahren auslaufe, sei eine Bauleitplanung danach wesentlich komplexer und teurer.

Letztendlich wurde der Antrag auf Aufstellungsbeschluss mit der Gegenstimme Schramms zurückgestellt.

TOP 8 Sonstiges

Riesenbärenklau - Bürgermeister relativiert Beauftragung des VöF

In der vergangenen Sitzung vom 7. Juli 2022 sprach ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm das Problem von Riesenbärenklaubeständen im Gemeindegebiet an. Diese Staude, auch als Herkulesstaude bekannt, birgt erhebliche Gesundheitsgefahren. Aufgrund ihrer Phototoxizität kann sie beispielsweise zu schwerwiegenden Verbrennungen führen. Schramm hatte im Vorfeld bei der Gemeindeverwaltung einen konkreten Standort mitgeteilt und die Antwort erhalten, die Beseitigung sei bereits über den VöF (Landschaftspflegever-

band Kelheim) beauftragt worden. In der Sitzung vom 7. Juli bekräftigte der Bürgermeister dann auch die Beauftragung des VöF und erläuterte zugleich, wie die Riesenbärenklautauden fachgerecht durch 15 cm tiefes Ausstechen beseitigt würden. Dies sei im Gemeindegebiet an den bekannten Stellen so geschehen.



Nun, zwei Tage nach der Sitzung vom 7. Juli waren an dem von Schramm gemeldeten Standort die Stauden nicht etwa ausgestochen, sondern lediglich die Köpfe einiger Pflanzen abgeschnitten. Das schien alles andere als fachgerecht.

Daher erkundigte sich Schramm ob dieser unsachgemäßen Maßnahme beim VöF. Vom Geschäftsführer erhielt er die Antwort, dass im Bereich Attenhofen niemand vom VöF beauftragt wurde. Das ist allerdings etwas anderes als der Bürgermeister in der Sitzung vom 7.7. verlautbaren ließ.

In der aktuellen Sitzung sprach Schramm daher den 1. Bürgermeister darauf an, dass die Beseitigung offenbar unsachgemäß erfolgte und der VöF, anders als er behauptet hatte, nicht mit der Beseitigung beauftragt wurde. Daraufhin räumte der Bürgermeister ein, dass lediglich die Köpfe abgeschnitten werden sollten, dass das auch in den vergangenen Jahren so gehandhabt worden sein soll. Er habe jemanden beauftragt, der normalerweise auch für den VöF arbeite.



Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 2 Bauantrag

TOP 2.2 Anbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Gemarkung Oberwangenbach

TOP 4 Feuerwehrbedarfsplan

TOP 4.1 Beschlussfassung zur Auftragsrücknahme

TOP 4.2 Erneute Auftragsvergabe zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes

TOP 5 Errichtung einer Grundwassermessstelle auf dem Grundstück der ehemaligen Altdeponie Pötzmes; Abschluss eines Folgeantrages mit der GAB München

TOP 6 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen

TOP 7 Besprechung der Bürgerversammlung